## Schriften zum Umweltrecht

## **Band 190**

# **Baukultur und Klimaschutz**

Zum Begriff der Baukultur und der baukulturellen Belange in der Sonderregelung des § 248 BauGB zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

Von

Niklas Schulte



Duncker & Humblot · Berlin

## NIKLAS SCHULTE

## Baukultur und Klimaschutz

# Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

# Band 190

# Baukultur und Klimaschutz

Zum Begriff der Baukultur und der baukulturellen Belange in der Sonderregelung des § 248 BauGB zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

Von

Niklas Schulte



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten © 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-15643-6 (Print) ISBN 978-3-428-55643-4 (E-Book) ISBN 978-3-428-85643-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Diese Arbeit lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 2017/2018 vor und wurde im Sommersemester 2018 als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum 21. Dezember 2017 berücksichtigt.

Mein besonderer herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck für die wissenschaftliche Betreuung und Förderung meiner Dissertation. Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke bin ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens dankbar.

Köln/Lingen (Ems), im Oktober 2018

Niklas Schulte

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
I. Vereinbarkeit von Baukultur und Klimaschutz – Aktuelle Aufgaben und Herausforderungen für den Städtebau	19
1. Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme	20
2. Herausforderungen für den Städtebau	
II. Ziel und Gang der Untersuchung	24
B. Grundlagen für die Begriffsbestimmung von Baukultur im Rechtssinne	26
I. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	26
1. Problematik des unbestimmten Rechtsbegriffs der baukulturellen Belange in	
§ 248 BauGB	
2. Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsbegriffen	
3. Überprüfbarkeit der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen	28
II. Die Wortzusammensetzung von Bau und Kultur	29
1. Wortlautinterpretation – Grammatische Komposition	
2. Wortsinn von Baukultur	
III. Der Ober- und Universalbegriff der Kultur im Rechtssinne	30
1. Völkerrecht	31
2. Unionsrecht	34
3. Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz	36
4. Verfassungen der Länder	37
5. Rechtsprechung	39
a) Bundesverfassungsgericht	39
b) Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung	40
6. Literatur	41
a) Definition und Gliederung des Begriffs	41
b) Definition des Begriffs Kulturgut	44
c) Philosophische Deutung des Kulturbegriffs	44
7. Kompetenz und staatliche Aufgabenwahrnehmung durch Länder und Bund	45
a) Kulturhoheit – Kultur als Materie der Landes- und Bundeskompetenz	45
b) Kulturgestaltung – Keine Aufgabe des Staates	47
8. Zwischenergebnis – Bestimmung des Begriffs der Kultur im Rechtssinne	49

IV. Zum Begriff der Baukultur im Rechtssinne	. 51
1. Intention und Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzgebers	. 51
a) Hintergrund und Entwicklung des Begriffs der Baukultur im Rechtssinne	e 51
b) Gesetzesbegründungen zu Baukultur und baukulturellen Belangen	. 53
c) Kritik des Bundesrates in den Gesetzgebungsverfahren	. 56
d) Zusammenfassung der Begriffsmerkmale des Bundesgesetzgebers	. 56
2. Der Begriff der Baukultur in der Rechtsprechung	. 57
3. Der Begriff der Baukultur in der Literatur	. 57
4. Zwischenergebnis zum Begriff der Baukultur	. 60
V. Baukultur als Regelungsmaterie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts	. 61
1. Kompetenzordnung des Grundgesetzes	. 62
2. Materie Bodenrecht	. 63
3. Materie Bauordnungsrecht	. 65
4. Zwischenergebnis zur Regelungsmaterie	. 66
VI. Begriff des Vorhabens nach § 29 Abs. 1 BauGB	. 66
1. Der bauplanungsrechtliche Begriff der baulichen Anlage	. 67
2. Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen	. 68
3. Zwischenergebnis zum Begriff des Vorhabens nach $\S$ 29 Abs. 1 BauGB	. 69
C. D	
C. Baugestaltungsrecht als Instrumentarium zur Erhaltung und Entwicklung von Baukultur	. 71
I. Gesetzgeberische Zielsetzung von Baukultur	
II. Regelungsgegenstand und Begriffsumschreibung von Baugestaltung	
1. Rechtsprechung	
2. Literatur	
3. Baugestaltungselemente einer baulichen Anlage	
III. Kompetenz zur Regelung der Materie Baugestaltungsrecht	
IV. Städtebauliche Baugestaltungsvorschriften im BauGB und in der BauNVO	
Rechtsgrundlagen für städtebauliche Gestaltung durch Bebauungsplan	
Städtebauliche Gründe für baugestalterische Festsetzungen	
a) Abwägungserhebliche öffentliche und private Belange	
b) Gestaltung als Planungsziel und Planungsleitlinie	
aa) Baukultur als Belang in der Bauleitplanung	
bb) Städtebaulicher Denkmalschutz	
cc) Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
c) Konkretisierung städtebaulich relevanter Belange	
3. Regelungen der BauNVO als Bestandteil eines Bebauungsplans	
a) Überleitungsvorschriften	
b) Baunutzungsverordnung als Auslegungshilfe für den unbeplanten Innen-	
bereich	. 88
c) Maß der haulichen Nutzung	. 89

d) Baugestalterische Wirkung von Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung	92
5	 93
,	94
,	94
,	95
aa) Offene Bauweise	96
bb) Geschlossene Bauweise	97
f) Überbaubare Grundstücksfläche	98
aa) Baulinien	99
bb) Baugrenzen	99
cc) Zielsetzung und baugestalterische Wirkung von Festsetzungen zur	
überbaubaren Grundstückfläche	00
4. Abweichende Bestimmungsmöglichkeit in einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB	01
5. Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten, § 172 Abs. 1 u. 3 BauGB	03
6. Baugestaltung als Zulässigkeitsvoraussetzung für bauplanungsrechtliche Vorhaben im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich	06
a) Harmonisches Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung, § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB	06
b) Abwehr von Beeinträchtigungen des Ortsbildes, § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB 1	08
c) Abwehr von Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes, § 35 Abs. 3 BauGB	09
d) Abwehr von Beeinträchtigungen des (städtebaulichen) Denkmalschutzes, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB	10
7. Kein öffentlich-rechtlicher Nachbarschutz durch Gestaltungsvorschriften 1	12
V. Ergebnis zu C	12
D. Landesrechtliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung von Baukultur	15
I. Bauordnungsrecht	
Positive Gestaltung baulicher Anlagen durch örtliche Bauvorschriften 1	
a) Bauwerksbezogene Gestaltungssatzung	
aa) Sachlicher Gegenstand	
bb) Wärmedämmung an Außenwänden	17
cc) Dachgestaltung – Nutzung solarer Strahlungsenergie	
dd) Räumlicher Geltungsbereich 1	
ee) Baugestalterische Absicht der Gemeinde 1	20
b) Umgebungsbezogene Schutzsatzung	21
c) Hinreichende Bestimmtheit von örtlichen Bauvorschriften	22
d) Örtliche Bauvorschriften als Bestandteil eines Bebauungsplans 1	22

	$2.\ Verunstaltungsverbot\ nach\ bauordnungsrechtlichen\ Vorschriften\ \dots\dots\dots 124$
	a) Bauwerks- und umgebungsbezogenes Verunstaltungsverbot
	b) Begriff der Verunstaltung
	c) Beurteilungsmaßstab
	d) Beurteilung der Baugestalt durch einen objektiven Betrachter 127
	3. Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen – Bayerische Bauordnung 127
II.	Denkmalschutzrecht
	Gegenstand und Ziele des landesrechtlichen Denkmalschutzes nach dem DSchG NRW
	2. Bauwerksbezogener Substanzschutz
	3. Bauwerks- und umgebungsbezogener Schutz des Erscheinungsbildes eines
	Denkmals
	a) Erscheinungsbild eines Baudenkmals
	b) Denkmalbereichssatzung
	4. Veränderung der Substanz und Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines
	Baudenkmals
	a) Außenwärmedämmung
	b) Nutzung solarer Strahlungsenergie
	c) Feststellung und Beurteilung der Veränderung oder erheblichen Beeinträchtigung eines Denkmals
	5. Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit entgegenstehenden Belangen
	6. Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz nach § 24 EnEV
ш	Ergebnis zu D
111.	Ligeoms zu D
E. Sonde	erregelung des § 248 BauGB zur sparsamen und effizienten Nutzung von
Energ	<b>gie</b>
I.	Gesetzgebungsverfahren und Intention des Gesetzgebers zu § 248 BauGB $\dots145$
	1. Hintergrund – "Berliner Gespräche 2010"
	2. Beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren nach der Reaktorkatastrophe in
	Japan (Fukushima)
	a) Gesetzesentwürfe vom 6. Juni 2011
	b) Kritik des Bundesrates und Änderung der Entwurfsfassung des § 248 BauGB
	c) Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtent-
	wicklung am 27. Juni 2011
	d) Abschließende Beschlussfassung des Bundestages
	3. Ziel und Zweck von § 248 Bau GB – Intention des Bundesgesetzgebers $\ \dots\ 153$
	4. Zwischenergebnis zum Gesetzgebungsverfahren und zur Intention des Gesetzgebers zu § 248 BauGB
	5

II.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Abweichungen nach § 248 BauGB	157
	1. Bauplanungsrechtlicher Geltungsbereich	157
	a) In Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB	157
	b) Im Zusammenhang bebauter Ortsteile – Innenbereich nach § 34 BauGB	158
	aa) In Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3	
	BauGB	158
	bb) Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung, § 34 Abs. 1 S. 1	
	BauGB	
	c) Keine Anwendung im Außenbereich nach § 35 BauGB	159
	d) Rückwirkende Anwendung auf bestehende Bebauungspläne und Ortsab-	
	rundungssatzungen	
	2. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden	
	a) Bestehende Gebäude	
	b) Maßgeblicher Zeitpunkt	
	c) Stellungnahme zu Maßnahmen an bestehenden Gebäuden	164
	3. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Gewinnung von Energie – Bauvorhaben	166
	a) Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung, § 248 S. 1 BauGB	166
	aa) Änderung, Erweiterung und Ausbau von bestehenden Gebäuden – Maßnahmen nach § 9 EnEV	167
	bb) Technische Anlagen zur Energieeinsparung im Sinne von § 248 S. 1 BauGB	
	b) Maßnahmen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, § 248 S. 2 BauGB	
	aa) Nutzung Solarer Strahlungsenergie	
	bb) Technische Anlagen und Arten zur Nutzung solarer Strahlungsener-	
	gie	171
	cc) In, an und auf Dach- und Außenwandflächen	172
	dd) Art der baulichen Nutzung	172
	c) Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB	173
	4. Geringfügige Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung, der Bau-	
	weise und der überbaubaren Grundstücksfläche	173
	a) Festgesetztes Maß der baulichen Nutzung	173
	aa) Relative Maße – GRZ, GFZ und BMZ	174
	bb) Absolute Maße – GR, GF, Z, H	176
	b) Festgesetzte Bauweise	177
	c) Festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche	178
	d) Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der nähe-	
	ren Umgebung (§ 34 Abs. 1 S. 1 BauGB) – § 248 S. 3 BauGB	
	5. Zum Begriff der Geringfügigkeit	180
	a) Intention des Gesetzgebers	180

#### Inhaltsverzeichnis

	b) Begriff der Geringfügigkeit in der BauNVO	181
	aa) Höhe baulicher Anlagen	181
	bb) Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß – § 23 BauNVO	183
	c) Rechtsprechung	184
	d) Literatur	184
	e) Begriff der Geringfügigkeit im unbeplanten Innenbereich – § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB	185
	f) Stellungnahme zum Begriff der Geringfügigkeit	185
	6. Vereinbarkeit der Abweichung mit nachbarlichen Interessen und baukultu-	
	rellen Belangen	186
	a) Nachbarliche Interessen	187
	aa) Rechtsprechung	189
	bb) Literatur	189
	cc) Mustereinführungserlass der Länder 2011	191
	b) Baukulturelle Belange	191
	aa) Rechtsprechung	191
	bb) Literatur	191
	cc) Mustereinführungserlass der Länder 2011	194
	dd) Stellungnahme zum Begriff der baukulturellen Belange	195
	c) Begriff der Vereinbarkeit	197
III.	Rechtsfolge – Gebundene Entscheidung	199
IV.	Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 248 BauGB	200
	1. Landesrechtliche Genehmigungsverfahren – Präventive Kontrolle	200
	a) Nachträgliche Wärmedämmung	201
	b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	203
	2. Landesrechtliche Verfahren bei Ausnahmen, Befreiungen und Abweichun-	
	gen nach dem Bauplanungsrecht	
	3. Landesrechtliche Ordnungsverfahren – Repressive Kontrolle	205
	4. Bundesrechtliche Verfahren – Beteiligung der Gemeinde	
V.	Eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten	206
VI.	Ergebnis zu E.	207
	ctur von bauplanungsrechtlichen Abweichungsvorschriften und Vergleich 248 BauGB	214
	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 1	
	BauGB	216
II.	Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB	217
	Grenzen der Abweichungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BauGB – Grundzüge der Planung	217
	2. Konkurrenzen	

3. Zwischenergebnis	219
III. Spezielle bauplanungsrechtliche Abweichungsvorschriften	219
1. Abweichung nach § 34 Abs. 3a BauGB	220
2. Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte – § 246 Abs. 8 bis 16 Bau	GB 220
3. Überschreitung der zulässigen Geschossfläche – § 25c Abs. 2 BauNVO 1	990
und § 4 Abs. 1 Maßnahmengesetz-BauGB 1993	222
IV. Ergebnis zu F.	223
G. Verfassungskonformität von § 248 BauGB – Selbstverwaltungsrecht der Ge-	
meinden nach Art. 28 Abs. 2 GG	
I. Gewährleistungsbereich	226
1. Planungshoheit	226
2. Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde	227
II. Eingriff in den Gewährleistungsbereich – Planungshoheit	228
1. Materielle Änderung bestehender Bebauungspläne durch generelle Abw	ei-
chungsregelung	
2. Keine Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit	229
3. Zwischenergebnis zum Eingriff in den Gewährleistungsbereich	230
III. Rechtfertigung des Eingriffs	230
1. Kernbereichsgarantie	231
2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	233
a) Ziel und Zweck der gesetzlichen Regelung – Schutz der natürlichen	
bensgrundlagen nach Art. 20a GG	
aa) Einsparung von Energie – Einsparpotentiale im Gebäudebestand	
bb) Energiegewinnung – Nutzung regenerativer Energien	
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme	
aa) Geeignetheit	
bb) Erforderlichkeit	
c) Güterabwägung der schutzwürdigen überörtlichen Belange	
3. Rechtsgüterschutz durch Verfahren – Keine Beteiligung der Gemeinde	
Trägerin der Planungshoheit	
4. Rechtsstaatlicher Bestimmtheitsgrundsatz	
5. Verfassungskonforme Auslegung von § 248 BauGB	
IV. Ergebnis zu G.	246
H. Ergebnisse der Arbeit	247
I. Kultur	247
II. Baukultur	248
III. Baugestaltungsrecht als Instrumentarium zur Erhaltung und Entwicklung v Baukultur	
IV. Landesrechtliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung von Baukult	

### Inhaltsverzeichnis

V. Sonderregelung des § 248 BauGB zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie	
VI. Struktur von bauplanungsrechtlichen Abweichungsvorschriften und Vergleich mit § 248 BauGB	
VII. Verfassungskonformität von § 248 BauGB	. 258
Literaturverzeichnis	. 259
Stichwortverzeichnis	. 266

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

ABI. Amtsblatt Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Alt. Alternative

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

Art. Artikel
Aufl. Auflage
BauGB Baugesetzbuch

BauGB-Maß- Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz

nahmenG

BauNVO Baunutzungsverordnung

BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BauR Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht

BayBO Bayerische Bauordnung

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

BayVerf. Bayerische Verfassung

BayVerfGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Bd. Band ber. berichtigt Beschl. Beschluss

BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz)

BlnVerf. Verfassung von Berlin

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BrandenbVerf. Verfassung des Landes Brandenburg

BRD Bundesrepublik Deutschland

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

BremVerf. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

BRS Baurechtssammlung (Zeitschrift)

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerfGK Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BWVerf. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

dena Deutsche-Energie-Agentur

ders. derselbe d. h. das heißt

DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DSchG NRW Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-

Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) EAG Bau Europarechtsanpassungsgesetz Bau

EEWärmeG Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Einf. Einführung Einl. Einleitung

EnEV Energieeinsparverordnung

EnEV-UVO Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EurUP Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)

EUV Vertrag über die Europäische Union f. diese und die folgende Seite ff. diese und die folgenden Seiten

Fn. Fußnote
gem. gemäß
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GHD Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

GK Gemeinschafts-Kommentar

GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GR-Charta Charta der Grundrechte der Europäischen Union

grds. grundsätzlich

GV. NRW. Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

h.M. herrschende Meinung

HmbVerf. Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Hrsg. Herausgeber

HStR Handbuch des Staatsrechts

i. d. R. in der Regeli.E. im Ergebnis

IGH Internationaler Gerichtshof

i.S. im Sinne

i.S.d. im Sinne des/der
i.S.v. im Sinne von
i.V.m. in Verbindung mit
JZ Juristenzeitung
Kap. Kapitel

Kap. Kapitei

KommP BY Kommunalpraxis Bayern KultSchG Kulturgüterschutzgesetz

Lit. Literatur

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht für Hessen/Rheinland-Pfalz/ LKRZ.

Saarland

LT-Drs. Landtags-Drucksache MBO Musterbauordnung

MecklenbVorpVerf. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NachbG NRW Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen

NBauO Niedersächsische Bauordnung

NdsVB1. Niedersächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

Niedersächsische Verfassung NdsVerf.

n.F. neue Fassung

Neue Juristische Wochenschrift NJW

Nr. Nummer

Nordrhein-Westfalen NRW

NRW Verf. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

N.S. Niklas Schulte (Verfasser) NuR Natur und Recht (Zeitschrift)

NVwZNeue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift) NWVB1.

**NWVerfGH** Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen

OVG Oberverwaltungsgericht

PlanZV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung

des Planinhalts

REE Recht der erneuerbaren Energien (Zeitschrift)

RGB1. Reichsgesetzblatt Rhl.-Pf. Rheinland-Pfalz Richtlinie RI. Rn. Randnummer

RPVerf. Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz

Rs. Rechtssache

S. Seite(n)/Satz (Sätze)

SaarlVerf. Verfassung des Saarlandes

SachsAnhVerf. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt SächsOVG Sächsisches Oberverwaltungsgericht SächsVerf. Verfassung des Freistaates Sachsen

SchlHolVerf. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

siehe oben s.o. sog. sogenannte(r)

Verfassung des Freistaats Thüringen ThürVerf. unter anderem/und andere(r/s) u.a.

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization UNESCO UNFCCC United Nations Framework Convention on Climate Change

UPR Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)

Urt. Urteil v. von/vom v.a. vor allem Var. Variante

VerfGH Verfassungsgerichtshof

VerwArch Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof (Bayern, Baden-Württemberg und Hessen ver-

wenden weiter diese bisherige Bezeichnung, § 184 VwGO)

vgl. vergleiche

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel

ZfBR Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht

ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

## A. Einleitung

### I. Vereinbarkeit von Baukultur und Klimaschutz – Aktuelle Aufgaben und Herausforderungen für den Städtebau

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Klimaschutz mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts zu fördern. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu u.a. die Sonderregelung des § 248 BauGB² zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Die Sonderreglung § 248 hat einerseits zum Ziel, geringfügige Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche durch nachträgliche Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energiegewinnung an bestehenden Gebäuden bauplanungsrechtlich zu privilegieren und abzusichern. Andererseits soll eine Vereinbarkeit der Abweichung mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen gewährleistet werden.

Neben Inhalt, Anwendungsbereich und Systematik dieser Sonderregelung wirft insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der "baukulturellen Belange" rechtliche Fragen bei seiner Auslegung auf, die derzeit nicht geklärt sind. Der Bundesgesetzgeber hat zwar die Begriffe "baukulturell" und "Belange der Baukultur" bereits im Rahmen der Umsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004<sup>4</sup> in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB zur Planungsleitlinie und in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zum Planungsziel der Bauleitplanung erklärt und schließlich mit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie − § 248 BauGB: "¹In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. ³In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1)."

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hierzu B.I. und E.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359).

der Innenentwicklungsnovelle 2013<sup>5</sup> die "Berücksichtigung baukultureller Belange" in die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB über städtebauliche Verträge eingefügt; er hat die Begriffe "Baukultur" und "baukulturelle Belange" dabei aber – wie bei § 248 BauGB auch – nicht legal definiert.

Die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Baukultur" in das Baugesetzbuch zeigt, dass der Gesetzgeber die Bedeutung der gebauten Umwelt und deren Wertigkeit – insbesondere im Zielkonflikt mit Maßnahmen der Energieeffizienz und Energiegewinnung an bestehenden Gebäuden – erkannt hat. Als Grundsatz der Bauleitplanung mag der Begriff und Belang der "Baukultur" im planerischen Abwägungsprozess einen "*Orientierungsrahmen*" für die städtebauliche Erhaltung und Entwicklung geben. Als zulassungseinschränkende Tatbestandsvoraussetzung in der Vorschrift § 248 BauGB ist jedoch zu überprüfen, ob der Begriff der "baukulturellen Belange" den rechtstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

#### 1. Ausgangspunkt und Bestandsaufnahme

Ziele der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung sind die Steigerung der Energieeffizienz und die Energiegewinnung durch Nutzung regenerativer Energien bei neuen und bestehenden Gebäuden.<sup>7</sup> Die Bundesregierung hat sich nach § 1 Abs. 1 S. 2 EnEV das energiepolitische Ziel gesetzt, bis 2050 einen "nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen"<sup>8</sup>.

Auf den Gebäudebestand in Deutschland entfielen im Jahr 2015 ca. 30 Prozent der gesamten energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Endenergieverbrauch (für

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1548).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> D. Volkert, Baukultur, 2012, S. 177.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe hierzu § 1 Abs. 2 EEG, § 1 Abs. 2 EEWärmeG sowie die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, Verordnungsentwurf vom 8.8.2008, BR-Drs. 569/08, S. 62 f.; siehe auch die Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, August 2007, Punkte 10, 12 und 14, abrufbar unter: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/klimapaket\_aug2007.pdf (21.12.2017).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.), Klimaneutraler Gebäudebestand 2050, 2016, S. 21: "Im Rahmen dieser Studie liegt ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand dann vor,

<sup>•</sup> wenn der nicht erneuerbare Anteil des Primärenergiebedarfs (PENE) für die Raumkonditionierung um 80 % gegenüber dem Referenzjahr 2008 reduziert und

<sup>•</sup> der verbleibende, sehr geringe Endenergiebedarf überwiegend, also zu mehr als 50 % aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird. Bezugsgröße ist jeweils der gesamte Gebäudebestand in den Sektoren Privathaushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) und Industrie im Jahr 2050."; abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publi kationen/2017-11-06\_climate-change\_26-2017\_klimaneutraler-gebaeudebestand-ii.pdf (21.12. 2017).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), Energieeffizienz in Zahlen, 2017, S. 37 f.: "Die gebäuderelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen summierten sich im Jahr 2015 auf insgesamt 208 Megatonnen CO<sub>2</sub>, was knapp 30 Prozent der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprach. Seit 2008 sind sie um etwa 18 Prozent gesunken (nicht witterungsbereinigt). Der größte Anteil

Raumwärme, Warmwasser und Klimatisierung) im Gebäudebereich betrug für das Jahr 2015 35,3 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch.<sup>10</sup> Der Gebäudebestand ist von hoher Bedeutung für die Reduzierung von Treibhausgasen (insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen) durch Energieeinsparung und (dezentraler) Energiegewinnung, insbesondere durch Nutzung regenerativer Energien.<sup>11</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch internationale Verträge zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur verpflichtet.<sup>12</sup> Die Senkung des Energieverbrauchs, die Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz von (bestehenden) Gebäuden sind wesentliche Maßnahmen der Europäischen Union, um die gesetzten Ziele des Klimaschutzes überhaupt erreichen zu können.<sup>13</sup>

Den ambitionierten Zielen des Klimaschutzes stehen große Herausforderungen in der tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Gebäudebestandes gegenüber: Im Jahr 2016 wurden in Deutschland 125.157 Baugenehmigungen für die Errichtung von neuen Wohngebäuden und 29.101 Baugenehmigungen für die Errichtung von Nicht-Wohngebäuden erteilt.<sup>14</sup> Demgegenüber stehen 18.8 Millionen

geht hierbei auf die Brennstoffe zurück, deren CO<sub>2</sub>-Emissionen um etwa 20 Prozent sanken, während die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Stromanwendungen um etwa zwölf Prozent zurückgingen."; abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienz-in-zahlen.html (21.12.2017).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Energieeffizienz in Zahlen (Fn. 9), S. 35 f.: "Der gebäuderelevante Endenergieverbrauch hatte im Jahr 2015 einen Anteil von 35,3 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch. Davon entfielen 21,8 Prozentpunkte auf den Sektor private Haushalte, 10,6 Prozentpunkte auf den Sektor GHD und 2,8 Prozentpunkte auf den Industriesektor. Hinsichtlich der Energiewendeziele kommt dem Gebäudebereich damit eine wichtige Rolle zu. Entsprechend wird im Energiekonzept als Ziel ein sehr geringer Energiebedarf bei Gebäuden angestrebt, wobei der verbleibende Energiebedarf überwiegend durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll."

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> C. Hagebölling, Klimaschutz durch städtebauliche Verträge, 2014, S. 40 f. mit umfangreichen statistischen Nachweisen (Stand 2012); F. Mechel, Immobilien und Klimaschutz – Wärmeschutz und Erneuerbare Energien, ZUR 2011, S. 184 (185 f.); C.-W. Otto, Klimaschutz und Energieeinsparung im Bauordnungsrecht der Länder, ZfBR 2008, S. 550 (550).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Auf der UNFCCC-Klimakonferenz in Paris wurde mit Vertrag vom 11. 12. 2015 ("Pariser Übereinkommen") erstmals das Ziel festgeschrieben, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu halten und den Temperaturanstieg im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf 1.5 Grad Celsius zu begrenzen, Art. 2 Abs. 1 a) des Übereinkommens von Paris, deutsche Übersetzung des Art. 2 des Abkommens von Paris in BGBl. II 2016, S. 1085; zur rechtlichen Verbindlichkeit des "Pariser Übereinkommens": *J. Saurer*, Klimaschutz global, europäisch, national – Was ist rechtlich verbindlich?, NVwZ 2017, S. 1574 (1574 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe hierzu Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13 (13).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Statistisches Bundesamt, Bautätigkeit und Wohnungen – Bautätigkeit, Fachserie 5, Reihe 1, 2016, S. 16, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bauen/ThemaBauen.html (20.12.2017).